

I. Allgemeines

Die Ordnungen der UDE zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 15.04.2020 sehen die folgenden Möglichkeiten zur Durchführung von mündlichen Prüfungen vor:

1. Präsenzprüfungen in einem Raum der UDE
2. Prüfungen als Videokonferenz in den Räumen der UDE
Die Teilnehmer können auf unterschiedliche Räume der UDE verteilt sein. Es können damit sowohl die technischen Möglichkeiten als auch die technische Unterstützung der UDE genutzt werden.
3. Prüfungen i.S.d. Ziffern 1 und 2, in welchen eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer aus den Räumlichkeiten einer fremden Institution (im Wege der Amtshilfe) zugeschaltet wird.
Diese Option eröffnet die Möglichkeit zur Nutzung der fremden Räumlichkeiten und der technischen Einrichtung. Sie gewährleistet zudem eine persönliche Betreuung durch das dortige Personal. Eine durch die technische Umsetzung bedingte Belastung des Einzelnen wird vermieden.
4. Prüfungen i.S.d. Ziffern 1 und 2, in welchen die Kandidatin oder der Kandidat unter den Voraussetzungen der jeweiligen Umsetzungsordnung aus privaten Räumlichkeiten zugeschaltet werden kann.
5. Prüfungen i.S.d. Ziffern 1 und 2, in welchen eine Prüferin oder ein Prüfer unter den Voraussetzungen der jeweiligen Umsetzungsordnung aus privaten Räumlichkeiten zugeschaltet werden kann.

Über die Frage der Zulässigkeit einer reinen Präsenzprüfung oder einer Prüfung mithilfe einer Videokonferenzschaltung nach den Ziffern 2 bis 5 sowie deren konkrete Ausgestaltung entscheidet die jeweils in den Ordnungen bezeichnete zuständige Stelle.

Die Durchführung von mündlichen Prüfungen steht stets unter dem Vorbehalt und den Einschränkungen der jeweils aktuellen, übergeordneten Gesetzgebung.

So ist derzeit insbesondere die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 10.05.2020 zu beachten.

Danach ist bei Präsenzprüfungen bspw. sicherzustellen, dass der Mindestabstand einzuhalten ist. Zuschauerinnen und Zuschauer sind derzeit von Prüfungen auszuschließen.

Prüfungen unter Zuhilfenahme von Videokonferenzen i.S.d. Ziffern 2 bis 5 in der Verantwortung der UDE sollen mit eigenbetriebenen vom ZIM angebotenen Systemen durchgeführt werden. Sie unterliegen zudem stets den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Eine Aufzeichnung der Prüfung darf nicht erfolgen.

II. Mündliche Prüfungen per Videokonferenz innerhalb der Räumlichkeiten der UDE und unter Zuhilfenahme Dritter (Amtshilfe)

Sofern die mündliche Prüfung innerhalb der Räumlichkeiten der UDE oder aber mit Hilfe Dritter im Wege der Amtshilfe per Videokonferenz stattfindet, werden die technischen Voraussetzungen von den Fakultäten der UDE bei Bedarf mit Unterstützung des ZIM bzw. von der im Wege der Amtshilfe in Anspruch genommenen Institution gestellt.

1. Verfahrensregeln

- Die Kandidatin oder der Kandidat befindet sich nicht allein in einem Raum der UDE oder aber der gewählten Institution. Im Raum befindet sich eine Aufsichtsperson. Aufgabe der Aufsichtsperson ist es, den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung zu überwachen (Feststellung der Identität der zu prüfenden Person, keine Benutzung unerlaubter Hilfsmittel) und ggf. technische Unterstützung zu leisten.
- Vor Prüfungsbeginn sollten alle Beteiligten ein paar Minuten Zeit investieren, um sich an die Gegebenheiten und die veränderte Prüfungssituation (hier vor allem für jeden einzelnen Studierenden wichtig) anzupassen. Es werden der Ablauf und die Organisation der Prüfung erläutert und mögliche Fragen der Kandidatin oder des Kandidaten kurz beantwortet.
- Störungsquellen jeglicher Art sind im Vorfeld der Prüfung abzustellen bzw. auszuschließen.
- Nach abgelegter Videoprüfung ist bei einer Videoprüfung unter Zuhilfenahme Dritter von der Aufsicht der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung schriftlich zu bestätigen und an die für den Verfahrensablauf der Prüfung zuständige Stelle (z.B. Promotionsausschuss) zu schicken.
- Über den Verlauf der Prüfung wird zudem – wie gewohnt – ein Protokoll angefertigt. Dieses Protokoll hat die technischen Rahmenbedingungen (insbesondere die Art der verwendeten Software, die Qualität der Übertragung, eventuelle Störungen, Aufklärungshinweise), besondere Vorkommnisse sowie ausführlich die Antworten der Kandidatin oder des Kandidaten zu dokumentieren.
- Die Notenfindung erfolgt ohne Beteiligung der Kandidatin oder des Kandidaten. Die Verbindung wird in dieser Zeit stumm geschaltet und die Videoübertragung durch die Prüfenden einseitig unterbrochen.

2. Besondere Vorkommnisse

- Sollte es zu einer Unterbrechung der Prüfung durch eine abgebrochene Internetverbindung kommen, ist eine schnellstmögliche Wiederaufnahme der Videokonferenz geboten. Zu diesem Zeitpunkt gestellte Fragen oder Themenbereiche sollten mit Augenmaß neu gestellt oder durch neue Fragen ersetzt werden.

- Sollte es zu so erheblichen Unterbrechungen in der Signalübertragung kommen, dass die Prüfung hierdurch in relevanter Weise beeinträchtigt wird, ist die Prüfung abzubrechen und zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen.
- Sollte die Kandidatin oder der Kandidat die Videokonferenz während der Prüfung nachweisbar willentlich abbrechen, ist die Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten.
- Im Übrigen gelten auch weiterhin, insbesondere bezüglich des Nachweises von Täuschungsversuchen und Störungen, die bei Präsenzprüfungen herrschenden Regeln und Grundsätze.

3. Zusätzliche Organisatorische Anforderungen bei mündlichen Prüfungen unter Zuhilfenahme Dritter (Amtshilfe)

Als Institutionen, in denen Videokonferenzprüfungen durchgeführt werden können, kommen beispielsweise in Frage:

- Andere deutsche Universitäten
- Goethe-Institute
- Deutsche Schulen im Ausland
- Deutsche Konsulate
- Deutsche Botschaften
- Ausländische Universitäten

Zum Personenkreis der dort in Frage kommenden Aufsichtführenden können beispielsweise zählen:

- die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Institution,
- deutschsprachige Professorinnen oder Professoren oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der ausländischen Universitäten.

III. Prüfungen, in welchen eine Kandidatin oder ein Kandidat aus privaten Räumlichkeiten zugeschaltet wird

In Fällen, in denen die oder der Studierende glaubhaft macht, dass es ihr oder ihm aufgrund von coronabedingten behördlichen oder gesetzlichen Beschränkungen nicht möglich ist, an einer mündlichen Prüfung in den Räumlichkeiten der UDE oder aber einer fremden Institution teilzunehmen, kann sie oder er auf Antrag diese auch per Videokonferenz aus privaten Räumlichkeiten wahrnehmen. Er kann dann per Videokonferenz unter den folgenden Bedingungen zugeschaltet werden:

1. Technische und räumliche Voraussetzungen

- Die oder der Studierende verfügt über ein PC/Notebook/Tablet, welches über eine Kamera und ein Mikrofon verfügt. Es dürfen nur die Bildschirme, die mittels Software übertragen werden, während der Prüfung benutzt werden.
- Das verwendete Gerät erfüllt die Systemvoraussetzungen bezüglich des verwendeten Videokonferenzsystems.

- Das Vorhandensein einer stabilen Internetverbindung.

Die Eignung des Raums und der technischen Bedingungen sowie die Einweisung der Kandidatin oder des Kandidaten in die verwendete Software ist im Vorfeld der Prüfung (z.B. per Videochat) sicherzustellen.

2. Vorbereitung und Durchführung der online-Videoprüfung

- Vor Prüfungsbeginn sollten alle Beteiligten ein paar Minuten Zeit investieren, um sich an die Gegebenheiten und die veränderte Prüfungssituation (hier vor allem für jede einzelne Studierende und jeden einzelnen Studierenden wichtig) anzupassen. Es wird der Ablauf und die Organisation der Prüfung erläutert und mögliche Fragen der Kandidatin oder des Kandidaten kurz beantwortet.
- Störungsquellen jeglicher Art sind im Vorfeld der Prüfung abzustellen bzw. auszuschließen (Bsp.: Lautstärke durch: Anrufe, Türklingel, Radio, TV, sonstige elektronische Geräte und digitale Medien, offene Fenster; weitere Personen (Kinder, Partner, Besuche etc.))
- Die Kandidatin oder der Kandidat weist sich anhand eines amtlichen Lichtbildausweises aus. Angaben, welche nicht zum Zwecke des Identitätsnachweises erforderlich sind, sind von der Kandidatin oder dem Kandidaten im Vorfeld für die Kamera beispielsweise durch Überkleben unleserlich/unkenntlich zu machen. Für den Identitätsnachweis sind folgende Daten ausreichend: Vorname, Name, Geburtsdatum, Foto.
Alle weiteren Angaben sind nicht erforderlich und können daher auch nicht verlangt werden. Dies betrifft insbesondere die Sichtbarkeit der Ausweisnummer, des Ausstellungsdatums, der Adresse.
- Vor dem Beginn der Prüfung muss der gesamte Raum einmal mit der Kamera überprüft werden. Es ist sicherzustellen, dass sich keine weiteren Personen oder unzulässigen Hilfsmittel in Reichweite befinden.
- Die Kandidatin oder der Kandidat muss sich während der Prüfung allein in einem geschlossenen Raum aufhalten. Es besteht die Möglichkeit, die Kandidatin oder den Kandidaten während der Prüfung erneut aufzufordern, die Räumlichkeiten via Kamera den Prüfenden zu zeigen, um einen Täuschungsversuch auszuschließen.
- Die Kandidatin oder der Kandidat darf den Raum während der Dauer der Prüfung nicht verlassen.
- Die Kandidatin oder der Kandidat darf während der Prüfung – zur Vermeidung von Täuschungsversuchen – keine Kopfhörer tragen.
- Die Kamera muss während der Prüfungsdurchführung mindestens Kopf- und Schulterbereich der Kandidatin oder des Kandidaten erfassen. Der Blick der Kandidatin oder des Kandidaten muss auf den Bildschirm gerichtet sein.
- Mikrofon und Kamera der Kandidatin oder des Kandidaten sowie die Bildschirmübertragung müssen während der gesamten Prüfungsdauer eingeschaltet bleiben.

- Der Kandidat oder die Kandidatin muss keine Eigenständigkeitserklärung abgeben.
- Die Notenfindung erfolgt ohne Beteiligung der Kandidatin oder des Kandidaten. Die Verbindung wird in dieser Zeit stumm geschaltet und die Videoübertragung durch die Prüfenden einseitig unterbrochen.
- Über den Verlauf der Prüfung wird – wie gewohnt – ein Protokoll angefertigt. Dieses Protokoll hat die technischen Rahmenbedingungen (insbesondere die Art der verwendeten Software, die Qualität der Übertragung, eventuelle Störungen, Aufklärungshinweise), besondere Vorkommnisse sowie ausführlich die Antworten der Kandidatin oder des Kandidaten zu dokumentieren.

3. Besondere Vorkommnisse

- Sollte es zu einer Unterbrechung der Prüfung durch eine abgebrochene Internetverbindung kommen, ist eine schnellstmögliche Wiederaufnahme der Videokonferenz geboten. Zu diesem Zeitpunkt gestellte Fragen oder Themenbereiche sollten mit Augenmaß neu gestellt oder durch neue Fragen ersetzt werden.
- Sollte es zu so erheblichen Unterbrechungen in der Signalübertragung kommen, dass die Prüfung hierdurch in relevanter Weise beeinträchtigt wird, ist die Prüfung abzubrechen und zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen.
- Sollte die Kandidatin oder der Kandidat die Videokonferenz während der Prüfung nachweisbar willentlich abbrechen, ist die Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten.
- Im Übrigen gelten auch weiterhin, insbesondere bezüglich des Nachweises von Täuschungsversuchen und Störungen, die bei Präsenzprüfungen herrschenden Regeln und Grundsätze.

IV. Prüfungen, in welchen ein Mitglied der Prüfungskommission aus privaten Räumlichkeiten zugeschaltet wird

Es gilt das unter III. Gesagte entsprechend, wenn ein Mitglied der Prüfungskommission aus persönlichen Gründen an einer mündlichen Prüfung nicht persönlich teilnehmen kann.